

Teilnahme an einer solchen Straftat. Für Militärangehörige ist diese Frage gesetzgeberisch ausdrücklich gelöst. Artikel 1 des Gesetzes über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Militärstraftaten (vgl. auch Art. 237 des Strafgesetzbuches der RSFSR) legt fest: „Die Teilnahme an Militärstraftaten Von Personen, die in diesem Artikel nicht genannt sind, zieht Verantwortlichkeit entsprechend den Artikeln dieses Gesetzbuches nach sich.“ Dementsprechend sollte die Frage auch hinsichtlich der Möglichkeit der Teilnahme an anderen Straftaten mit einem speziellen Subjekt als Täter gelöst werden.

Vorsatz bei der Teilnahme bedeutet sowohl, daß die Teilnehmer vorsätzlich ihre Kräfte zur Erreichung des kriminellen Resultats vereinigen, als auch, daß sie gemeinsam den Tatbestand einer vorsätzlichen Straftat erfüllen. In der sowjetischen Fachliteratur wurde die Position der Autoren des Lehrbuchs des Strafrechts von der Universität Leningrad berechtigt kritisiert, wonach vorsätzliche Teilnahme an einer fahrlässigen Straftat möglich sei.²⁷ Die Gerichtspraxis bejaht Teilnahme ausschließlich bei vorsätzlichen Straftaten.

Die Gemeinschaftlichkeit ist das Hauptmerkmal der Teilnahme. Sie bedeutet die Vereinigung der Handlungen der Teilnehmer zur Erreichung eines einheitlichen Resultats. Der Beitrag jedes der Teilnehmer ist deshalb notwendiger Bestandteil der Tat. Die Handlungen der Teilnehmer werden durch einen Ursache-Wirkung-Zusammenhang mit dem eingetretenen kriminellen Resultat verbunden.

Die sowjetische Strafgesetzgebung kennt zwei Arten der gemeinsamen Tätigkeit von Teilnehmern: die Mittäterschaft und die Beteiligung mit Rollenverteilung. Die erste Art der Teilnahme wird im Besonderen Teil der Strafgesetzbücher der Republiken geregelt, die eine Verantwortlichkeit für die gruppenweise Begehung einer Straftat festlegen; die zweite wird im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches und in den Grundlagen geregelt.

Artikel 17 der Grundlagen beschreibt mehrere Varianten der Teilnahme bei Rollenverteilung: die Tätigkeit als *Organisator*, die *Anstiftung* und die *Beihilfe*. Organisator ist der Teilnehmer, der die Begehung der Straftat organisiert oder sie leitet. Anstifter ist die Person, die zur Begehung der Straftat bestimmt hat. Gehilfe ist derjenige, der zur Straftat durch Ratschläge, Hinweise, Bereitstellung von Mitteln oder Beseitigen von Hindernissen beigetragen hat, sowie die Person, die vorher das Verbergen des Täters, des Werkzeuges und Mittels sowie der Spuren der Tat zugesagt hat.

Die *Mittäterschaft* ist die Art der Teilnahme, bei der alle Teilnehmer zusammen den gesamten Tatbestand der Straftat verwirklichen. Die Mittäterschaft ist in zwei Arten möglich: Mittäterschaft nach vorheriger Absprache und Mittäterschaft ohne vorherige Absprache. Ihrerseits kennt die Mittäterschaft nach vorheriger Absprache entsprechend der geltenden Strafgesetzgebung (Besonderer Teil) vier Formen: eine Gruppe nach vorheriger Absprache (hauptsächlich bei eigennütigen Vermögensstraftaten); eine organisierte Gruppe, für die außer einer einfachen Absprache bestimmte organisierte Handlungen zum Zusammenschluß notwendig sind; eine Bande als bewaffnete fest gefügte Organisation und schließlich

27 Vgl. Lehrbuch des sowjetischen Strafrechts., Bd., I, a. a. O., S. 598f.